

**Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen  
der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft  
der Serie OAB Bonus-Wandelanleihe 2026  
ISIN: DE000A382947 / WKN: A38294**

**1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und  
Schuldtitle**

- 1.1 Diese Emission der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 975.000,00 ist in bis zu 1.950 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 500,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Gewinnanteilscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Schuldverschreibungen sind nicht an einem Verlust und nicht an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.6 Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen. Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen dem deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

**2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 2.2 Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (zusammen „**Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers**“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie

#### **a. die Zahlungen zu**

**i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**

**ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**

**b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.**

**2.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.**

### **3. Verzinsung, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode**

**3.1** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Mai 2024 (einschließlich) bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 5,35 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 endfällig am Rückzahlungstag zur Zahlung fällig, soweit die Schuldverschreibungen nicht wirksam gemäß Ziff. 8 gewandelt worden sind. Nicht ausgeschüttete Zinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet.

**3.2** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Rückzahlungstages oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

**3.3** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

### **4. Bonusverzinsung**

**4.1** Im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziff. 8 entfällt auf die Schuldverschreibungen eine Bonusverzinsung nach Maßgabe dieser Ziff. 4.

**4.2** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag einmalig mit 15,0 % verzinst, wenn spätestens bis zum Beginn des Wandlungszeitraums gemäß Ziff. 8.3 die Beschlagnahme des Auszahlungsanspruchs gegen die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg (Az.: 57 HL 249/22) bezüglich der hinterlegten Gelder der Emittentin in Höhe von EUR 4.240.837 rechtskräftig aufgehoben und die Gelder an die Emittentin ausgezahlt wurden.

**4.3** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag einmalig mit 12,0 % verzinst, wenn spätestens bis zum Beginn des Wandlungszeitraums gemäß Ziff. 8.3 an die Light Now AG, Stuttgart (AG Stuttgart, HRB 788535) aus der von ihr am 21. Februar 2024 gegen den Insolvenzverwalter der Deutsche Lichtmiete Vermietgesellschaft mbH geltend gemachten Zahlungsforderung in Höhe von EUR 5.642.234,01 ein Betrag in Höhe von mindestens netto EUR 2.000.000 (d.h. ohne gesetzliche Umsatzsteuer) gezahlt wurde.

**4.4** Der Anspruch auf Bonusverzinsung wird nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziff. 8.1 Satz 2 ausschließlich durch die Lieferung von Aktien nach einer Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziff. 8 erfüllt. Anleihegläubiger, die von dem Wandlungsrecht keinen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf die Bonusverzinsung. Soweit die aufschiebende Bedingung gemäß Ziff. 8.1 Satz 2 bis zum 30. September 2026 (einschließlich) nicht eingetreten ist, erfolgt eine Zahlung der Bonusverzinsung in Euro am Rückzahlungstag. Die Höhe der Bonuszahlungen wird von der Emittentin berechnet und festgelegt. Die Zahlstelle wird mindestens zehn (10) Geschäftstage vor der Zahlung der Bonusverzinsung von der Emittentin informiert.

## 5. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 5.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Mai 2024 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026 (einschließlich).
- 5.2 Die Schuldverschreibungen werden an die Anleihegläubiger am 01. Januar 2027 (der „**Rückzahlungstag**“) vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht wirksam gemäß Ziff. 8 gewandelt worden sind.
- 5.3 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

## 6. Zahlungen, Hinterlegung

- 6.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 6.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 6.3 „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 6.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht des Sitzes der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## 7. Steuern

- 7.1 Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 7.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 7.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
  - 7.2.1 von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder
  - 7.2.2 durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

- 7.2.3** aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- 7.2.4** aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, aufgrund ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziff. 11 wirksam wird;
- 7.2.5** im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## **8. Wandlung**

- 8.1** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger vorbehaltlich Satz 2 das Recht, nach Maßgabe dieser Ziff. 8 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums die ausstehenden Schuldverschreibungen sowie die ausstehenden Zinsen und die Bonuszinsen gemäß Ziff. 3 ganz, nicht jedoch teilweise, in Stammaktien der Emittentin (die „**Aktien**“) zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“). Das Wandlungsrecht nach dieser Ziff. 8 steht unter der aufschiebenden Bedingung eines Hauptversammlungsbeschlusses der Emittentin, mit der der Vorstand der Emittentin zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Bedingungen ermächtigt wird.
- 8.2** Der Wandlungspreis beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 1,00 je Aktie (der „**Wandlungspreis**“). Die Emittentin ermittelt unter Berücksichtigung des Wandlungspreises, der ausstehenden Schuldverschreibungen, der ausstehenden Zinsen gemäß Ziff. 3 und ggf. der Bonusverzinsung gemäß Ziff. 4 die Anzahl der an den Anleihegläubiger zu liefernden ganzen Aktien. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Bruchteilsausgleich in bar findet nicht statt. Die Wandlungsstelle wird mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem Liefertermin von der Emittentin über die Anzahl der zu liefernden Aktien informiert.
- 8.3** Das Wandlungsrecht kann ausschließlich vom 1. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 30. November 2026 (einschließlich) ausgeübt werden (der „**Wandlungszeitraum**“). Das Wandlungsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nach Ziff. 10 gekündigt hat.
- 8.4** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle über seine Depotbank und Clearstream eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Wandlungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- 8.4.1** Namen und Adresse (natürliche Personen) bzw. Firma, Firmensitz und Adresse (juristische Personen) sowie E-Mail-Adresse des Anleihegläubigers;
- 8.4.2** die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Kontoinhaber bei Clearstream, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- 8.4.3** in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über bestimmte rechtliche Beschränkungen bezüglich des Eigentums der Schuldverschreibungen bzw. Aktien. Sofern der Anleihegläubiger die

vorstehend genannten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen nicht beibringt, wird die Emittentin in Bezug auf eine solche Wandlungserklärung keine Aktien liefern;

- 8.4.4** die Ermächtigung, die Bezugserklärung gemäß Ziff. 8.5 für den Anleihegläubiger abzugeben.
- 8.5** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream (Umbuchung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.
- 8.6** Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden innerhalb von vierzehn (14) Geschäftstagen nach Ablauf des Wandlungszeitraums in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktien zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- 8.7** Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien trägt der Anleihegläubiger. Die Emittentin ist zur Lieferung von Aktien nur verpflichtet, wenn der Anleihegläubiger sämtliche etwaigen Steuern, sonstigen Abgaben und Kosten gezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder der Lieferung der Aktien anfallen.
- 8.8** Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlöschen der Anspruch des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5 sowie der Zinsanspruch gemäß Ziff. 3.
- 8.9** Die zu liefernden Aktien können aus einem genehmigten oder bedingten Kapital stammen oder bereits existierende Aktien sein und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Aktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn der Emittentin teil. Falls und soweit die Emittentin nach einer Wandlung nicht über ausreichend lieferbare Aktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag entspricht dem volumengewichteten Durchschnittspreis der letzten 30 Börsenhandelstage vor Beginn des Wandlungszeitraums. Sollten die Aktien der Emittentin an mehreren Börsen gehandelt werden, so ist der volumengewichtete Durchschnittspreis an der Börse mit den größten Handelsumsätzen maßgeblich. Die Zahlung des Barausgleichsbetrages steht unter dem Vorbehalt der Ziff. 2.2 und 2.3.

## **9. Zahlstelle, Wandlungsstelle**

- 9.1** Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG mit dem Sitz in Berlin (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 9.2** Wandlungsstelle ist die Quirin Privatbank AG mit dem Sitz in Berlin (die „**Wandlungsstelle**“). Die Wandlungsstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Wandlungsstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Wandlungsstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 9.3** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle und eine Wandlungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und/oder Wandlungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekannt zu machen.

## 10. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

- 10.1** Die Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 10.1.1** die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
  - 10.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - 10.1.3** (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
  - 10.1.4** die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
  - 10.1.5** die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
  - 10.1.6** die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
- 10.2** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 10.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## 11. Bekanntmachungen

- 11.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 11.2** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **12. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen, gemeinsamer Vertreter**

- 12.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 12.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 12.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 12.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 12.5 getroffen.
- 12.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 12.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.
- 12.6** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 12.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 12.7** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 12.8** Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- 12.9** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 12.10** Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird Frau Dr. Susanne Schmidt-Morsbach, Schirp Schmidt-Morsbach Rechtsanwälte PartG mbB, Leipziger Platz 9, D-10117 Berlin, bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- 12.11** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 12 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 11.

### **13. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache**

- 13.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 13.3** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, im eigenen Namen seine Rechte unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und die (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 13.4** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 13.5** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 13.6** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG.
- 13.7** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.